

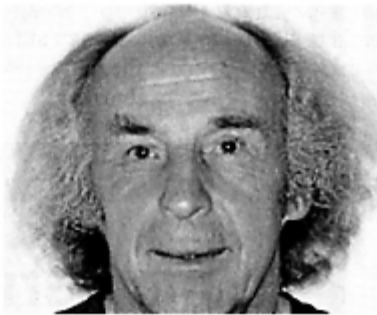
»Die Gefährlichkeit wird weit überschätzt«

NJ 28/29.08.1

Der Jurist und Psychologe Michael Alex über Alternativen zum »Wegsperrn«

Die Sicherungsverwahrung ist eine verkappte Strafe. Das hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gerügt. Dieselbe Kritik war schon in der Diskussion vor ihrer Einführung durch die Nazis im Jahre 1933 und auch nach dem Zweiten Weltkrieg deutlich artikuliert worden. In der DDR waren die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung bereits 1952 vom Obersten Gericht als »inhaltlich faschistisch« für unanwendbar erklärt worden und konsequenterweise sollten sie nach dem Einigungsvertrag auf dem ehemaligen DDR-Gebiet keine Anwendung finden. Auch in Westdeutschland sank bis 1996 die Zahl der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten auf 176 und man ging von der baldigen Abschaffung der Sicherungsverwahrung aus.

Für die Abschaffung hätte es gute Gründe gegeben, wie mehrere Untersuchungen und auch unsere Studie der Ruhr-Universität Bochum zur im Jahre 2004 eingeführten nachträglichen Sicherungsverwahrung gezeigt haben. Da die Rechtsprechung im Hinblick auf »neue Tatsachen«, die erst während der Haft erkennbar sind, einen sehr engen Maßstab anlegte, wurden viele entsprechende Anträge der Staatsanwaltschaften von den Gerichten abgelehnt, obwohl eine Gefährlichkeit der Inhaftierten nicht auszuschließen war. Den weiteren Werdegang von 77 der auf diese Weise Entlassenen (von



Dr. Michael Alex ist Freier Mitarbeiter an der Ruhr-Universität Bochum. Er hat eine Studie über die Rückfallquote von entlassenen Sicherungsverwahrten mit erarbeitet. Demnach liegt die Quote der fälschlicherweise negativ prognostizierten Untergebrachten bei über 85 Prozent.

Foto: privat

insgesamt gut 100 Entlassenen bis Ende 2006) haben wir in dieser Studie untersucht. Bis Mitte 2008 waren 50 nicht erneut mit Straftaten aufgefallen (65 Prozent), 15 hatten Geldstrafen oder Bewährungsstrafen wegen kleinerer Delikte erhalten, 12 mussten wieder ins Gefängnis. Darunter befanden sich vier, die schwerwiegende Taten begangen hatten (zweimal Raub, ein sexueller Missbrauch, eine sexuelle Nötigung), den übrigen waren Diebstähle, Betrugereien oder Drogendelikte vorgeworfen worden.

Die Ergebnisse zeigen, dass nur eine sehr geringe Zahl von vermeintlich hochgefährlichen Haftentlassenen tatsächlich schwerwiegende Rückfalltaten begeht und dass die Gefährlichkeit durch die beteiligten Sachverständigen weit überschätzt wird.

Andere Länder in Europa haben andere Lösungen für den Umgang mit der kleinen Zahl von Men-

schen, die für therapeutische Maßnahmen nicht zugänglich sind, gefunden. Das reicht von verlängerten Strafen (Großbritannien, Schweden) bis hin zu »Longstay-Einrichtungen« (Niederlande) – kleinen, nach außen abgeschlossenen »Dorfgemeinschaften«. Auch diese Lösungen sind nicht unproblematisch. Einerseits gelten die Bedenken gegen die Verlässlichkeit von Prognosen hier ebenso, andererseits wären Longstay-Einrichtungen ohne therapeutisches Angebot mit dem vom Bundesverfassungsgericht geforderten »Resozialisierungsgebot« nicht vereinbar. Deshalb sollten die in Deutschland bestehenden Alternativen zur Sicherungsverwahrung näher betrachtet werden.

Sozialtherapeutische Einrichtungen im Strafvollzug haben in der Vergangenheit häufig einen großen Bogen um die Behandlung von Sicherungsverwahrten gemacht, zumal deren Entlassungs-

termin nicht feststand und eine zeitlich überschaubare Therapieplanung deshalb nicht für möglich gehalten wurde. Dabei sind in den vergangenen zehn Jahren gerade für die Behandlung von Sexualstraftätern durch Einführung und Fortentwicklung spezifischer Therapieprogramme erhebliche Fortschritte erzielt worden. Wie ein Projekt der Berliner Charité gezeigt hat, können solche psychotherapeutischen Maßnahmen bereits erfolgreich eingesetzt werden, bevor es zu einem Sexualdelikt kommt.

Auch sonstige Resozialisierungsmaßnahmen unterblieben bei Sicherungsverwahrten in der Regel, weil die Justizvollzugsanstalten davon ausgingen, ohne Veränderungen in der Persönlichkeit würde es sowieso keine Entlassung geben. Hier ist Brandenburg mit der Erarbeitung eines Resozialisierungsgesetzes auf dem richtigen Weg. In den meisten Bundesländern gibt es mittlerweile »Nachsorgeambulanzen«, in denen nach der Haftentlassung weitere psychotherapeutische Begleitung angeboten wird. Schließlich steht auch das Instrument der Führungsaufsicht – die Betreuung durch Bewährungshelfer nach der Entlassung –, deren Möglichkeiten im Jahre 2007 bis hin zur Anbahnung ambulanter Therapien deutlich ausgebaut worden sind, als Alternative zur Verfügung.

All diese Möglichkeiten setzen

voraus, dass die Einrichtungen personell gut ausgestattet sind und nicht gerade in diesem für die Sicherheit der Bevölkerung besonders wichtigen Bereich gespart wird. Wenn es um die Begleitung von vermeintlich hochgefährlichen Haftentlassenen geht, darf ein Bewährungshelfer eben nicht wie im Regelfall für bis zu 90 Probanden zuständig sein, sondern nur für eine überschaubare Zahl von etwa zehn Probanden (so in Hessen), und er muss entsprechend fortgebildet sein, um Risikosituationen frühzeitig erkennen zu können.

Auch ehrenamtliche »Patenschaften« könnten zu einer Verringerung des Rückfallrisikos beitragen. Immer dort, wo sich Angehörige oder andere Menschen – oft gegen den geballten Volks- und Medienzorn – um Haftentlassene kümmern, gelingt der Integrationsprozess am besten.

Vielleicht könnten wir durch die erweiterte Nutzung dieser vorhandenen Möglichkeiten wieder von der trügerischen Hoffnung auf Sicherheit durch »Wegsperrn« wegkommen und die Bereitschaft der Gesellschaft fördern, Gefangene nach Vollstreckung ihrer Strafe in das Gemeinwesen aufzunehmen.

Die Dissertation von Michael Alex zum Thema ist veröffentlicht unter dem Titel »Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel«, Felix Verlag 2010.